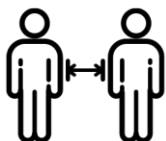


Hygieneschutzkonzept „Für ein gesundes Lager“



Das folgende Hygienekonzept wurde von den Mitgliedern der Lagerleitung (Jessica Borgmann, Lisa Heßmert, Magdalena Dörenkämper, Nadine Witte, Emilia Frankenberg) und dem Jugendpfleger Christian Bolten für das Mädchenzeltlager vom 24. Juli bis 02. August 2021 in Dinklage aufgrund der Covid-19-Pandemie verfasst. Das Hygienekonzept gilt für alle Personengruppen, die dem Zeltlager angehören. Die Verantwortung des Mädchenzeltlagers liegt bei der katholischen Kirchengemeinde St. Martinus Hagen a.T.W.



Um die untenstehenden Hygienemaßnahmen zu gewährleisten, wird das Lager in zwei Gruppen aufgeteilt. Lager A fährt vom 24.-28.07.2021 und Lager B vom 29.07.-02.08.2021. Am Morgen der jeweiligen Abfahrt führen alle Teilnehmer:innen einen Corona-Schnelltest beim Martinusheim durch. Der Test wird durch die Nibelungen Apotheke aus Hagen a.T.W. durchgeführt. Während des Lagers werden mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten abhängig von der vorherrschenden Inzidenz weitere Selbsttests durchgeführt. Die Teilnehmer:innen isolieren sich nach Ankunft auf dem Zeltplatz und haben keinen Kontakt zu Personen außerhalb des Lagers. Während des gesamten Lagers herrschen verschärfte Hygienemaßnahmen!

Dieses Konzept haben wir mit bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und mit verschiedenen Akteuren abgestimmt.

Stand: 16.07.2021

Jugendpfleger Christian Bolten

05401/99665

Lagerleiterin Jessica Borgmann

0173/9720625

Lagerleiterin Lisa Heßmert

0175/2323035

Homepage:

www.mzl-hagen.de

und auf Instagram & Facebook!



1. Rahmenverordnung für die Teilnehmer:innen, Gruppenleiter:innen und ZBV's

- §1 An den Veranstaltungen dürfen nur Kinder und Jugendliche teilnehmen, bei denen sich die Erziehungsberechtigten vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Teilnehmer:innen, Gruppenleiter:innen und ZBV's, die die Regeln nicht beachten, sind von der Veranstaltung auszuschließen.
- §2 Gruppenleiter:innen und ZBV's haben eine Vorbildfunktion für die Kinder. Diese legen den Kindern und Jugendlichen die allgemeinen Hygienemaßnahmen vor.
- §3 Die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen werden vor der Maßnahme umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben informiert.
- §4 Teilnehmer:innen, Gruppenleiter:innen und ZBV's, die vor Beginn der Veranstaltung Symptome einer Atemwegsinfektion, Kontakt zu einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion oder einen positiven Test auf das Virus aufweisen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Symptome sind: schwere Atemwegssymptome (akute Bronchitis, akuter Husten, Atemnot, Fieber) und/oder Störung des Geruchs- und Geschmackssinns. Hierbei bitte unverzüglich eine telefonische Information an Jessica Borgmann (0173 9720625) geben.
- §5 Wenn Personen – bspw. aus einer besonderen Risikogruppe (insbes. Lungen-, Herz- und Krebserkrankungen) – eine Teilnahme wünschen, werden zusätzliche Maßnahmen zu deren Schutz ergriffen.
- §6 Es wird eine Anwesenheitsliste geführt, die feststellt, wer auf dem Zeltplatz befindlich ist und zur Lagergemeinschaft gehört. Diese Liste wird 21 Tage gespeichert und dann gelöscht.
- §7 Für die verschiedenen Aktivitäten während einer Veranstaltung gelten die jeweiligen Anforderungen der niedersächsischen Corona-Schutz-Verordnung bzw. diesem Hygieneschutzkonzept.

2. Testen vor und während des Lagers

- §1 Es wird empfohlen die angemeldeten Kinder in der Woche vor der Veranstaltung min. zwei Mal durch einen Selbsttest, Schnelltest oder Test in der Schule zu testen. Der dritte Test ist der zentrale Test, der am Morgen der Abfahrt im Martinusheim (Lager A 24.07. // Lager B 29.07.) von der Nibelungen Apotheke bei allen Teilnehmer:innen und anwesenden Gruppenleiter:innen und ZBV's des Zeltlagers durchgeführt wird.
- §2 Während des Zeltlagers (Lager A und Lager B) werden alle Teilnehmer:innen mindestens zwei Mal via Schnelltest getestet. Im Falle eines positiv ausfallenden Tests oder beim Auftreten der oben genannten Symptome wird ein PCR-Test angewiesen. Dieser wird durch einen ortsnahen Arzt/eine ortsnahe Ärztin durchgeführt, der/die im Vorfeld über das Stattfinden des Lagers und die Hygienebestimmungen in Kenntnis gesetzt wurde.

Die betroffene Person wird entweder per Krankentransport (RTW, etc.) oder von einem Gruppenleiter:in zum Arzt/zur Ärztin gebracht. Im Falle des Bringens, wird im Auto Maske getragen und das Auto danach gründlich desinfiziert. Betreffende:r Gruppenleiter:in wird nach der Fahrt von der Zeltlagergemeinschaft isoliert und getestet.

- §3 Gruppenleiter:innen, Lagerleitung und Kochfrauen, die sowohl an Lager A als auch an Lager B teilnehmen, werden die jeweiligen zwei Tage vor dem Lagerwechsel per Selbsttest getestet. Zwei Tage nach dem Lagerwechsel erfolgen weitere Selbsttests. Zum Wechselzeitpunkt und danach wird vermehrt auf Abstand und das Tragen der Maske geachtet.
- §4 Über den Zeltlagerzeitraum wird es ein Isolationsraum geben, in welchem positiv getestete und/oder Teilnehmer:innen mit Symptomen von der restlichen Lagergemeinschaft isoliert werden können. In diesem Bereich verweilen auch Teilnehmer:innen, die auf ein PCR-Testergebnis warten.
- §5 Sollte der PCR-Test positiv ausfallen wird das Gesundheitsamt benachrichtigt. Weitere Anweisungen und Handlungsschritte erfolgen dann in Absprache mit dem Gesundheitsamt.
- §6 Im Falle eines positiv ausfallenden Tests oder beim Auftreten der in §3 genannten Symptome werden Teilnehmer:innen, die mit der betroffenen Person in einem Zelt/einer Gruppe sind, ebenfalls bei ihrem Zelt isoliert. Sollte der PCR-Test der betroffenen Person ebenfalls positiv ausfallen, werden weitere Anweisungen vom Gesundheitsamt abgewartet.

3. Verschärfte Hygienemaßnahmen

3.1. Allgemeine Hygiene

- §1 Regelmäßig genutzte Oberflächen werden desinfiziert. Dasselbe gilt für regelmäßig gemeinschaftlich genutzte Gegenstände.
- §2 Möglichkeiten der Handhygiene sind gegeben. Desinfektionsmittel ist im Gruppensanitärbereich, an der Essensausgabe und bei den betreuenden Gruppenleiter:innen zugänglich. Händewaschen mit Seife ist im Gruppensanitärbereich, sowie an der zentralen Waschstelle möglich.
- §3 Für jede Gruppe wird Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, welches genutzt werden soll.
- §4 Nach Möglichkeit sollen körperliche Kontakte, wie Hände schütteln, Umarmungen, etc. vermieden werden.
- §5 Während der Busfahrt (An- und Abfahrt) wird dem Hygienekonzept des Busunternehmens Folge geleistet.
- §6 Grundsätzlich besteht im Zeltlager keine Maskenpflicht. Dennoch wird empfohlen, immer eine Maske griffbereit zu haben, um sie nach eigenem Ermessen aufzusetzen.
- §7 Beim Niesen und Husten wird immer ein Einwegtaschentuch verwendet oder die eigene Armbeuge.

3.2. Körperhygiene

- §1 Den Teilnehmer:innen, Gruppenleiter:innen und ZBV's stehen feste sanitäre Anlagen, Waschbecken sowie Duschen zur Verfügung. Hier besteht jederzeit die Möglichkeit sich die Hände zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- §2 Die sanitären Anlagen werden regelmäßig durch die Gruppenleiter:innen, ZBV's und Teilnehmer:innen gereinigt und desinfiziert.
- §3 Die zusätzlichen mobilen Toiletten werden regelmäßig durch die zuständige Firma entleert und gereinigt.
- §4 Insbesondere zwischen dem Wechsel von Lager A und B findet eine gründliche Reinigung der Gruppensanitärbereiche sowie eine Entleerung der WCs durch die zuständige Firma statt.

3.3. Hygiene im Bereich der Küche

- §1 Der Küchenbereich ist lediglich durch folgende Personen zu betreten: Kochfrauen, Lagerleitungsmitgliedern, ZBV's und Jugendpfleger.
- §2 Vor jedem Kochen ist darauf zu achten, dass die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden, lange Haare zusammengebunden werden, eine Schürze getragen wird und beim Umgang mit rohem Fleisch flüssigkeitsdichte Einmalhandschuhe getragen werden.
- §3 Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem, heißem Wasser abzuspülen. Eine Flächendesinfektion ist erforderlich bei Arbeiten mit kritischen Rohwaren wie rohes Fleisch, Geflügel sowie nach Arbeitsende auf Oberflächen, auf denen Lebensmittel verarbeitet wurden.
- §4 Eine Handdesinfektion für die in der Küche beschäftigten Personen ist in folgenden Fällen erforderlich: bei Arbeitsbeginn, nach Husten oder Niesen in die Hand, nach jedem Gebrauch des Taschentuchs, nach Pausen, nach dem Toilettenbesuch, nach Schmutzarbeiten, nach Arbeiten mit kritischer Rohware zum Beispiel rohes Fleisch, Geflügel.
- §5 Es wird lediglich einheitliches Geschirr aus der Küche genutzt. Dieses wird nach der Mahlzeit gesammelt und durch ein Team aus Lagerleitung und ZBV's gründlich und heiß (60°) gereinigt und getrocknet.
- §6 Die Essensausgabe findet gruppenweise statt. Lediglich Kochfrauen, die Lagerleitung, ZBV's und der Jugendpfleger geben das Essen aus. Hierbei ist eine Maske zu tragen. Die Speisen werden mittels Zangen und Kellen ausgegeben. Bei der Essensausgabe ist ein Mindestabstand zum Küchenpersonal einzuhalten.
- §7 Insbesondere vor den Mahlzeiten müssen sich die Teilnehmer:innen, Gruppenleiter:innen und ZBV's gründlich die Hände waschen bzw. desinfizieren.

4. Isolationsmaßnahmen

4.1. Allgemein

- §1 Nach Ankunft auf dem Zeltplatz ist es allen Teilnehmer:innen (Gruppenleiter:innen, Lagerleitungsmitglieder, ZBV's, Kindern, Jugendlichen, Kochfrauen und dem Jugendpfleger) untersagt, den Platz zu verlassen.
- §2 Um Einkäufe zu erledigen wird ein *Schleuser-Trupp* außerhalb des Zeltplatzes gebildet. Dieser besteht aus Gruppenleiter:innen. Dieser Trupp führt Einkäufe durch und übergibt sie kontaktlos an die Lagerleitung, die Kochfrauen oder den ZBVs. Der Trupp verpflichtet sich zur Einhaltung von äquivalenten Hygienereglungen.
- §3 Der Zutritt auf den Zeltplatz ist für externer Personen (Eltern, Überfälliger:innen, Besucher:innen, Sponsoren etc.) sowie dem Schleusen-Trupp strengstens untersagt. Ausnahme bilden Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder abholen. Diese dürfen aber nicht eigenständig auf den Platz kommen, sondern werden am Eingang des Platzes in Empfang genommen. Dabei ist Maske zu tragen und Abstand zu halten. Muss ein Kind aufgrund eines positiven PCR-Tests abgeholt werden, könnte die abholende Person in Quarantänestatus versetzt werden.

4.2. Ausnahmen

- §1 Ausnahme bildet der Jugendpfleger bei einem einmaligen Wechsel zwischen dem Mädchen- und Jungenlager. Er fährt direkt und ohne Unterbrechung von einem Lager zum anderen. Zudem findet zum Lagerwechsel ein zusätzlicher Test statt. Er hält bei Kontakt zu den Teilnehmer:innen der Lager Abstand und trägt Maske. Ferner lässt er sich zusätzlich am zweiten Tag des zweiten Lagers per Schnelltest testen.
- §2 Ausnahme bildet der Pfarrer/Kaplan bei der wöchentlichen Messe im Lager. Er fährt auf direktem Weg zum Zeltlager. Zudem findet ein zusätzlicher Test statt. Zu allen Teilnehmer hält er Abstand und trägt Maske.
- §3 Ausnahme bilden die Kochfrauen, die abends in einer isolierten Unterkunft übernachten und morgens zurück auf den Platz kommen. Die Fahrwege werden direkt und ohne Unterbrechung vollzogen.
- §4 Ausnahme bilden Spiele, welche zwischen den umliegenden Feldern stattfinden. Sollten die Teilnehmenden dabei auf lagerfremde Personen treffen, halten sie Abstand und tragen ggf. einen Mund-Nase-Schutz.
- §5 Ausnahme bilden Notfälle, bei denen ein Verlassen des Platzes unvermeidbar ist (z.B. Arztbesuche etc.).
- §6 Ausnahmen bilden Notsituationen, in denen das Lager evakuiert werden muss.

Hygieneschutzkonzept „Für ein gesundes Lager“



Dieses Hygienekonzept wird sämtlichen betreffenden Personen, die im unmittelbaren Kontakt mit dem Zeltlager stehen oder für dieses Verantwortung übernehmen vorgelegt. Sämtliches Betreuungspersonal wird über die getroffenen Maßnahmen belehrt und aufgeklärt.

Für Fragen steht unser Jugendpfleger Christian Bolten sowie wir beiden Lagerleiterinnen jederzeit zur Verfügung. Wir freuen uns auf euch!

Hagen a.T.W., den 16.07.2021

Lisa Heßmert

--Lagerleiterin--

(0175 2323035)

Jessica Borgmann

--Lagerleiterin--

(0173 9720625)

Christian Bolten

--Jugendpfleger--

(05401 99665)